

Stand: 18.03.2010

Rechtliche Grundlagen zur medizinischen Untersuchung

(Rechtfertigende Indikation)

Untersuchungsvorschriften Bund

A) Ausdrückliche Röntgenuntersuchungen

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

§ 26 Durchführung 4

§ 29 Beobachtung 4

§ 36 Einhaltung der Infektionshygiene 5

Seemannsgesetz (SeemG)

§ 81 Ärztliche Untersuchung 6

Verordnung über die Seediensttauglichkeit

§ 6 Durchführung der Untersuchung 6

§ 8 Geltungsdauer des Seediensttauglichkeitszeugnisses 7

§ 13 Vorlage des Seediensttauglichkeitszeugnisses 7

Anlage 3 (zu § 7 Abs. 1 der Verordnung)

Muster für die Anlage zum Seediensttauglichkeitszeugnis 8

Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV)

§ 3 Durchführung 8

Anlage 3 (zu § 3) 9

Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

§ 62 Gesundheitsuntersuchung 9

Sozialgesetzbuch VII (SGB VII)

§ 15 Unfallverhütungsvorschriften 10

Vorsorgeuntersuchungen Berufsgenossenschaften

Extrakt aus: Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische
Vorsorgeuntersuchungen, 4. Auflage, Gentner Verlag, Stuttgart 2007 10

B) Allgemeine medizinische Untersuchungen

Strafprozessordnung (StPO)

§ 81a 16

Sozialgesetzbuch I (SGB I)	
§ 62 Untersuchungen	17
Bundesbeamtengesetz (BBG)	
§ 42	17
§ 43	17
§ 45	18
Sozialgesetzbuch V (SGB V)	
§ 275 Begutachtung und Beratung	18
Bundesärzteordnung (BÄO)	
§ 4 Begutachtung und Beratung	19
Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO)	
§ 39 Antrag auf Approbation	20
Strafvollzugsgesetz (StrVollzG)	
§ 5 Aufnahmeverfahren	20
§ 56 Allgemeine Regeln	20
§ 101 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge	20
§ 178	21
Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)	
§ 60 Erfordernis der arbeitsmedizinischen Vorsorge	21
§ 62 Behördliche Entscheidung	21
§ 63 Besondere arbeitsmedizinische Vorsorge	22
Röntgenverordnung (RöV)	
§ 37 Erfordernis der arbeitsmedizinischen Vorsorge	22
§ 39 Behördliche Entscheidung	23
§ 40 Besondere arbeitsmedizinische Vorsorge	23
Zivildienstgesetz (ZDG)	
§ 39 Ärztliche Untersuchung	23
Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	
§ 32 Erstuntersuchung	24
§ 33 Erste Nachuntersuchung	24
Sozialgesetzbuch X (SGB X)	
§ 96 Ärztliche Untersuchungen, psychologische Eignungsuntersuchungen	25
Transplantationsgesetz (TPG)	
§ 16a Verordnungsermächtigung	26
TPW – Gewebeverordnung (TPG-GewV)	
§ 3 Anforderungen an die ärztliche Beurteilung der med. Eignung des Spenders	26
Anlage 2 Anforderungen an die ärztliche Beurteilung der medizinischen Eignung des lebenden Spenders nach § 3 Abs. 2	27

Wehrpflichtgesetz (WPfIG)	
§ 17 Durchführung der Musterung	27
Luftverkehrsgesetz (LuftVG)	
§ 32	28
Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)	
§ 20 Erlaubnispflichtiges Personal	29
Erste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (1.DVLuftVZO)	
§ 4 Flugmedizinischer Sachverständiger (AME)	30
Bundeswehrvollzugsordnung	
§ 7 Ärztliche Untersuchung vor Beginn des Vollzugs	31
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)	
§ 1 Ziel und Anwendungsbereich	32
§ 2 Begriffsbestimmungen	32
§ 4 Pflichtuntersuchungen	33
§ 5 Angebotsuntersuchungen	33
§ 7 Anforderungen an den Arzt oder die Ärztin	33

A) Ausdrückliche Röntgenuntersuchungen

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

§ 26 Durchführung (IfSG)

(2) Die in § 25 Abs. 1 genannten Personen können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Sie können durch das Gesundheitsamt **verpflichtet werden, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Röntgenuntersuchungen, Tuberkulintestungen, Blutentnahmen und Abstriche von Haut und Schleimhäuten durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden** sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Darüber hinausgehende invasive Eingriffe sowie Eingriffe, die eine Betäubung erfordern, dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen vorgenommen werden; § 16 Abs. 5 gilt nur entsprechend, wenn der Betroffene einwilligungsunfähig ist. Die bei den Untersuchungen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet und genutzt werden.

(4) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

§ 29 Beobachtung (IfSG)

(1) Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider **können einer Beobachtung unterworfen werden.**

(2) **Wer einer Beobachtung nach Absatz 1 unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden** und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend. Eine Person nach Satz 1 ist ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten, auf Verlangen ihnen über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt auch bei Änderungen zu einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich im Sinne von § 42 Abs. 1 Satz 1 o-

der in Einrichtungen im Sinne von § 36 Abs. 1 sowie beim Wechsel einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33. § 16 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

§ 36 Einhaltung der Infektionshygiene (IfSG)

(4) Personen, die in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 5 des Heimgesetzes oder in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose, Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung **ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind.** Bei Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler muss sich das Zeugnis bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, **auf eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen; bei erstmaliger Aufnahme darf die Erhebung der Befunde nicht länger als sechs Monate, bei erneuter Aufnahme zwölf Monate zurückliegen. Bei Schwangeren ist von der Röntgenaufnahme abzusehen;** stattdessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist. § 34 Abs. 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Personen, die weniger als drei Tage in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose aufgenommen werden. **Personen, die nach Satz 1 ein ärztliches Zeugnis vorzulegen haben, sind verpflichtet, die für die Ausstellung des Zeugnisses nach Satz 1 und 2 erforderlichen Untersuchungen zu dulden.** Personen, die in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen werden, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden.

(5) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) sowie der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

Seemannsgesetz (SeemG)

§ 81 Ärztliche Untersuchung (SeemG)

(1) Als Kapitän oder Besatzungsmitglied darf nur beschäftigt werden, wer nach Maßgabe der gemäß § 143 Abs. 1 Nr. 12 und 13 erlassenen Rechtsverordnungen von einem von der Seeberufsgenossenschaft ermächtigten **Arzt auf Seediensttauglichkeit untersucht** sowie von ihm als seediensttauglich erklärt worden ist und wenn hierüber ein Zeugnis dieses Arztes vorliegt. Wird in dem Zeugnis nur eine beschränkte Seediensttauglichkeit festgestellt, so darf eine Beschäftigung nur nach Maßgabe des Zeugnisses erfolgen.

(2) Die Beschäftigung eines Jugendlichen darf nach Ablauf eines Jahres, gerechnet von der letzten Untersuchung ab, und nach dem Zeitpunkt, für den eine vorzeitige Nachuntersuchung angeordnet ist, nur fortgesetzt werden, **wenn er zuvor von einem von der Seeberufsgenossenschaft ermächtigten Arzt nachuntersucht sowie als weiterhin tauglich erklärt worden ist und wenn hierüber ein ärztliches Zeugnis vorliegt.** Läuft die Frist für die Nachuntersuchung während einer Reise des Schiffs ab, so verlängert sich die Frist bis zum Ablauf des sechsten Tages nach Rückkehr in den Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(3) Ergibt die ärztliche Untersuchung, daß ein Jugendlicher hinter dem seinem Alter entsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist oder werden sonst gesundheitliche Schwächen oder Schäden festgestellt oder lassen sich bei der Untersuchung die Auswirkungen der Berufsarbeit auf die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht übersehen, **so kann der Arzt eine vorzeitige Nachuntersuchung anordnen.**

Verordnung über die Seediensttauglichkeit (SeeDTaugIV)

§ 6 Durchführung der Untersuchung

(1) Der Arzt hat jeden **Bewerber einzeln zu untersuchen.** Bei der Untersuchung dürfen andere Bewerber nicht anwesend sein.

(2) Der Arzt hat den Bewerber über seinen Gesundheitszustand sowie über frühere Krankheiten und Gebrechen zu befragen. **Die allgemeine körperliche Untersuchung ist durch Röntgenaufnahmen der Lungen** sowie durch eine Untersuchung des Urins auf Eiweiß und Zucker **zu ergänzen.** Körpergröße, Gewicht und Blutdruck sind zu messen.

(3) Der Arzt kann, sofern dies für die Beurteilung der Seediensttauglichkeit erforderlich ist, einen **anderen Arzt, insbesondere einen Facharzt, zuziehen und eine Ergänzungsuntersuchung veranlassen.**

§ 8 Geltungsdauer des Seediensttauglichkeitszeugnisses (SeeDTaugIV)

(3) Läuft eine der Fristen des Absatzes 1 oder 2 während einer Reise des Schiffs ab, so verlängert sich die Geltungsdauer des Seediensttauglichkeitszeugnisses bis zum Ablauf des sechsten Tages nach Rückkehr in das Bundesgebiet. Verlängert sich hierdurch die Geltungsdauer um mehr als sechs Monate, **so muß der Kapitän im Ausland eine Untersuchung einschließlich einer Röntgenuntersuchung der Lunge durch einen Arzt vornehmen lassen** und der See-Berufsgenossenschaft innerhalb eines Monats eine Bescheinigung darüber vorlegen, daß gegen die Beschäftigung im Schiffsdienst keine Bedenken bestehen. **Die Nachuntersuchung durch einen ermächtigten Arzt ist bei nächster Gelegenheit vorzunehmen.** Ist dies innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Fristen des Absatzes 1 oder 2 nicht möglich, so ist die Untersuchung im Ausland zu wiederholen; hinsichtlich der Vorlage der ärztlichen Bescheinigung und der Nachuntersuchung gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 13 Vorlage des Seediensttauglichkeitszeugnisses (SeeDTaugIV)

(1) Das Seediensttauglichkeitszeugnis ist dem Seemannsamt vorzulegen

1. vom Kapitän vor seiner Eintragung in die Musterrolle,
2. von anderen Bewerbern vor der Ausstellung des Seefahrtbuchs und bei jeder Anmusterung.

Das Seemannsamt darf die in Satz 1 genannten Amtshandlungen ohne Vorlage eines gültigen Seediensttauglichkeitszeugnisses nicht vornehmen. **Ein Seemannsamt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kann in besonderen Fällen von der Vorlage eines Seediensttauglichkeitszeugnisses absehen und einen Bewerber anmustern, wenn eine Untersuchung einschließlich einer Röntgenuntersuchung der Lunge durchgeführt worden ist** und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorliegt, daß gegen eine Beschäftigung im Schiffsdienst keine Bedenken bestehen. **Eine Untersuchung durch einen nach § 5 ermächtigten Arzt ist bei nächster Gelegenheit zu veranlassen.**

Anlage 3 (zu § 7 Abs. 1 der Verordnung)

Muster für die Anlage zum Seediensttauglichkeitszeugnis(SeeDTaugIV)

im Format DIN A5

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1970, 1247 – 1248	
Titelblatt	
See-Berufsgenossenschaft, Seeärztlicher Dienst	
Anlage zum Seediensttauglichkeitszeugnis	
des	
Name	Vorname
[... ..]	
III. Röntgenuntersuchungen der Lunge	
Ort, Tag, Ergebnis, Unterschrift und Dienststempel des Arztes	

Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV)

§ 3 Durchführung (GesBergV)

(1) **Die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen hat der Unternehmer zu veranlassen** und die dadurch verursachten Aufwendungen zu tragen, soweit diese nicht von den Trägern der Sozialversicherung übernommen werden. Mit ihrer Durchführung darf er nur Personen beauftragen, die hierzu von der zuständigen Behörde ermächtigt sind. Die Ermächtigung kann erteilt werden, wenn die sie beantragenden Personen

1. zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind,
2. die erforderlichen besonderen Fachkenntnisse besitzen und mit den Arbeitsbedingungen im Bergbau vertraut sind,
3. über die notwendige Einrichtung und Ausstattung verfügen.

(2) Die **arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind nach einem Plan** durchzuführen, den der Unternehmer aufzustellen und der zuständigen Behörde anzuzeigen hat. In dem Plan sind insbesondere festzulegen:

1. Art und Umfang der Untersuchungen,
2. Kriterien für die Beurteilung,
3. Dokumentation der Ergebnisse.

Für Art und Umfang der arbeitsmedizinischen Untersuchungen sind die vorgesehenen Tätigkeiten maßgebend. **Der in Anlage 3 vorgegebene Rahmen ist einzuhalten.** Ergibt sich im Einzelfall, daß ein ärztliches Urteil über die Beschäftigung einer Person nur auf Grund von Untersuchungen möglich ist, die über die im Plan nach Satz 1 festgelegten hinausgehen, hat der Unternehmer diese auf Vorschlag des untersuchenden Arztes zu veranlassen. Die ärztliche Bescheinigung über arbeitsmedizinische Erst- und Nachuntersuchungen ist auf der Grundlage von Anlage 4 auszustellen.

Anlage 3 (zu § 3)

Rahmen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (GesBergV)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1991, 1762

1 Für Erstuntersuchungen gilt folgender Mindestrahmen:

1.1 Vorgeschichte

1.1.1 Arbeits-/Sozialanamnese

[... ..]

1.3.2 Röntgenuntersuchung der Thoraxorgane (Im Einzelfall Abweichung nach ärztlichem Urteil möglich.)

1.3.3 Lungenfunktionsprüfung

[... ..]

2. Für Nachuntersuchungen gilt grundsätzlich der Mindestrahmen wie für Erstuntersuchungen. In Abhängigkeit von der Beschäftigung kann nach ärztlichem Urteil von einzelnen Untersuchungsinhalten abgewichen werden.

3. Für nachgehende Untersuchungen gilt grundsätzlich der Mindestrahmen wie für Erstuntersuchungen. In Abhängigkeit von der Vorbelastung kann nach ärztlichem Urteil von einzelnen Untersuchungsinhalten abgewichen werden; maßgebend hierfür ist die spezifische Organbelastung.

Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

§ 62 Gesundheitsuntersuchung (AsylVfG)

(1) Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden.

Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmt den Umfang der Untersuchung und den Arzt, der die Untersuchung durchführt.

Sozialgesetzbuch VII (SGB VII)

§ 15 Unfallverhütungsvorschriften (SGB VII)

(1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über

1. Einrichtungen, **Anordnungen und Maßnahmen**, welche die Unternehmer **zur Verhütung** von Arbeitsunfällen, **Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren** zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,
3. vom Unternehmer **zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen** vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind,

In der Unfallverhütungsvorschrift nach **Satz 1 Nr. 3 kann bestimmt werden, daß arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auch durch den Unfallversicherungsträger veranlaßt werden können.**

(4) Die Vorschriften nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. [... ..]

Anmerkung: Neue Regelungen in Unfallverhütungsvorschriften sind nur noch zulässig, sofern keine vorrangigen Arbeitsschutzvorschriften, z.B. in der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) bestehen.

Vorsorgeuntersuchungen Berufsgenossenschaften

Extrakt aus: Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen - 4. vollständig neu bearbeitete Auflage – Gentner Verlag, Stuttgart 2007

Anmerkung: Die berufsgenossenschaftlichen Grundsätze sind Handlungsleitfäden für den untersuchenden Arzt und als solche rechtlich unverbindlich.

1.1.1.1. Mineralischer Staub, Teil 1: Quarzhaltiger Staub (G 1.1)

1.2.2 Spezielle Untersuchung

Röntgenaufnahme des Thorax (Großformat mit Hartstrahltechnik, p.a.-Strahlengang) bzw. Berücksichtigung eines derartigen Röntgenbildes nicht älter als 1 Jahr (bei Nachuntersuchungen

eines Röntgenbildes nicht älter als 1/2 Jahr). Bei Verwendung digitaler Techniken müssen die Vorschriften der jeweils aktuellen Röntgenverordnung eingehalten werden

1.1.1.2. Mineralischer Staub, Teil 2: Asbestfaserhaltiger Staub (G 1.2)

1.2.2 Spezielle Untersuchung

Röntgenaufnahme des Thorax (Großformat mit Hartstrahltechnik p.a.-Strahlengang) bzw. Berücksichtigung eines derartigen Röntgenbildes nicht älter als 1 Jahr (bei Nachuntersuchungen eines Röntgenbildes nicht älter als 1/2 Jahr). Bei Verwendung digitaler Techniken müssen die Vorschriften der jeweils aktuellen Röntgenverordnung eingehalten werden.

In Abhängigkeit von der p.a.-Aufnahme und ggf. vorhandenen Voraufnahmen kann die Anfertigung einer Seitenaufnahme angezeigt sein. Wenn die röntgenologischen Veränderungen hinsichtlich ihrer Morphologie keine eindeutige Aussage zulassen, kann die Anfertigung eines Computertomogramms des Thorax indiziert sein.

1.1.1.3. Mineralischer Staub, Teil 3: Künstlicher mineralischer Faserstaub (G 1.3)

1.2.2 Spezielle Untersuchung

Röntgenaufnahme des Thorax (Großformat mit Hartstrahltechnik p.a.-Strahlengang) bzw. Berücksichtigung eines derartigen Röntgenbildes nicht älter als 1 Jahr. Bei Verwendung digitaler Techniken müssen die Vorschriften der jeweils aktuellen Röntgenverordnung eingehalten werden.

1.1.1.4. Staubbelastung (G 1.4)

1.2.3 Ergänzungsuntersuchung

Röntgenaufnahmen des Thorax. Im Großformat mit Hartstrahltechnik im p.a.-Strahlengang, nur bei spezieller diagnostischer Fragestellung, indikationsbezogen ggf. in zwei Ebenen. Beim Vorliegen eines Röntgenbildes, nicht älter als ein Jahr, sollte dieses vor der Indikationsstellung berücksichtigt werden.

1.1.1.5. Phosphor (weißer) (G 12)

1.2.3 Ergänzungsuntersuchung

Röntgendiagnostik (Knochen, insbesondere Kieferknochen).

1.1.1.6. Chrom-VI-Verbindungen (G 15)

1.2.2 Spezielle Untersuchung

Erstuntersuchung

Röntgenaufnahme des Thorax in Groß- oder Mittelformat (nicht kleiner als 10 x 10 cm) bzw. Berücksichtigung eines Röntgenbefundes nicht älter als 1 Jahr

Nachuntersuchung/Nachgehende Untersuchung

Wie Erstuntersuchung: Die Röntgenaufnahme des Thorax soll ab dem 40. Lebensjahr bzw. nach mehr als zehnjähriger Exposition erfolgen und in Abständen von 12 Monaten wiederholt werden bzw. Berücksichtigung eines derartigen Röntgenbildes nicht älter als 1 Jahr.

1.1.1.7. Arsen oder seine Verbindungen (mit Ausnahme des Arsenwasserstoffs)

(G 16)

1.2.2 Spezielle Untersuchung

Eine Röntgenaufnahme des Thorax soll ab dem 40. Lebensjahr bzw. nach mehr als zehnjähriger Exposition erfolgen.

1.1.1.8. Säureschäden der Zähne (G 22)

1.1 Untersuchungsarten, Fristen

Vorzeitige • Bei Erkrankungen oder Veränderungen an den Zähnen im Sinne Nachuntersuchung der Bäcker- bzw. Konditorenkaries; (Röntgenuntersuchung: Bissflügelstatus, apikaler Status)

1.1.1.9. Obstruktive Atemwegserkrankungen (G 23)

1.2.3 Ergänzungsuntersuchung

Röntgenaufnahme des Thorax im Großformat in Hartstrahltechnik im p.a.-Strahlengang nur indikationsbezogen bei spezieller diagnostischer Fragestellung.

1.1.1.10. Atemschutzgeräte (G 26)

1.2.2 Spezielle Untersuchung

Röntgenaufnahme des Thorax im Groß- oder Mittelformat (nicht kleiner als 10 x 10 cm) bzw. Berücksichtigung eines Röntgenbefundes nicht älter als 2 Jahre Röntgenuntersuchungen

- bei der Erstuntersuchung für die Gerätegruppen 2 und 3
- bei jeder 2. Nachuntersuchung für Personen bis 50 Jahre und Gerätegruppen 2 und 3 (alle 72 Monate)
- bei jeder 2. Nachuntersuchung für Personen über 50 Jahre und Gerätegruppe 2 (alle 48 Monate)
- bei jeder 3. Nachuntersuchung für Personen über 50 Jahre und Gerätegruppe 3 (alle 36 Monate)

1.1.1.11. Isocyanate (G 27)

1.2.2 Spezielle Untersuchung

Röntgenaufnahme des Thorax im Großformat bzw. Berücksichtigung eines Röntgenbefundes nicht älter als 1 Jahr (nur bei Erstuntersuchungen).

1.1.1.12. Hitzearbeiten (G 30)

1.2.2 Spezielle Untersuchung

Röntgenaufnahmen des Thorax im Großformat mit Hartstrahltechnik im p.a.-Strahlengang nur bei spezieller diagnostischer Fragestellung, indikationsbezogen ggf. in zwei Ebenen. Beim Vorliegen eines Röntgenbildes, nicht älter als ein Jahr, sollte dieses vor der Indikationsstellung berücksichtigt werden.

1.1.1.13. Überdruck (G 31)

1.2.1 Allgemeine Untersuchung

Erstuntersuchung

Feststellung der Vorgeschichte (allgemeine Anamnese, Arbeitsanamnese, Beschwerden), siehe auch BAPRO. Besonders achten auf: Angaben zu früheren Röntgenuntersuchungen [Thorax, Gelenke (Zeitpunkt, Diagnose, Name des Arztes)].

Nachuntersuchung

Angaben zu zwischenzeitlich durchgeführten Röntgenuntersuchungen [Thorax, Gelenke (Zeitpunkt, Diagnose, Name des Arztes)].

1.2.2 Spezielle Untersuchung

Röntgenaufnahme des Thorax p.a. (in unklaren Fällen weitere Ebenen nach ärztlicher Maßgabe) im Groß- oder Mittelformat bzw. Beurteilung einer Fremdaufnahme nicht älter als 2 Jahre (bei Nachuntersuchungen nur bei strenger Indikationsstellung, d. R. nicht vor Ablauf von 5 Jahren).

1.1.1.14. Cadmium oder seine Verbindungen (G 32)

1.2.2 Spezielle Untersuchung

Erstuntersuchung

Röntgenaufnahme des Thorax im Groß- oder Mittelformat (nicht kleiner als 10 x 10 cm) bzw. Berücksichtigung eines Röntgenbefundes nicht älter als 1 Jahr.

Nachgehende Untersuchung

Röntgenaufnahme des Thorax ab dem 40. Lebensjahr bzw. nach mehr als zehnjähriger Exposition und bei klinischen Symptomen. Wiederholung in Abständen von 12 Monaten

1.1.1.15. Fluor oder seine anorganischen Verbindungen (G 34)

1.2.2 Spezielle Untersuchung

Röntgenaufnahme des Thorax im Groß- oder Mittelformat (nicht kleiner als 10 x 10 cm) bzw. Berücksichtigung eines Röntgenbefundes nicht älter als 1 Jahr

1.2.3 Ergänzungsuntersuchung

Nachuntersuchung

In unklaren Fällen:

- Röntgenaufnahme des Thorax: Röntgenaufnahmen des Thorax sollen erfolgen, wenn das klinische Bild dies erfordert, insbesondere aber nach einer Exposition gegen Fluor, Fluorwasserstoff, Flusssäure bzw. den sauer reagierenden Fluoriden.
- Röntgenaufnahme des Skelettsystems: im Hinblick auf Veränderungen durch Fluor-Osteosklerose, Sporn- und Leistenbildung besonders am Becken, an den Unterarmen und Unterschenkeln

- a.p.: Übersichtsaufnahme von Becken und LWS dorsolumbalen Übergang der Wirbelsäule seitlich
- a.p.: Aufnahme beider Unterarme
Röntgendifferentialdiagnostisch ist auf andere Erkrankungen mit Sklerosierungsercheinungen an den Knochen zu achten, z. B. osteoplastische Metastasierung, Marmorknochenkrankheit (Albers-Schönberg).

3.2.3 Chronische Gesundheitsschädigung

- Stadium I: vermehrte Knochensklerosierung; grobe, unscharfe Bälkchenstrukturen an Wirbelkörpern, Rippen und Becken
- Stadium II: zunehmend homogene Knochenschattendichte; Spangenbildung an der Wirbelsäule; Einengung der Markhöhle langer Röhrenknochen
- Stadium III: eburnisiertes Bambusstabmodell der Wirbelsäule; ausgedehnte Verkalkungen von Sehnen, Gelenkkapseln, Membranen; multiple Periostreaktionen, Exostosen; Ankylosierung der Kreuzdarmbeinfugen Schädel, Zwischenwirbelgelenke, Hände und Füße bleiben lange Zeit frei von pathologischen Veränderungen.

1.1.1.16. Nickel oder seine Verbindungen (G 38)

1.2.2 Spezielle Untersuchung

Erstuntersuchung

Röntgenaufnahme des Thorax im Groß- oder Mittelformat (nicht kleiner als 10 x 10 cm) bzw. Berücksichtigung eines Röntgenbefundes nicht älter als 1 Jahr

Nachuntersuchung/Nachgehende Untersuchung

die Röntgenaufnahme des Thorax soll ab dem 40. Lebensjahr bzw. nach mehr als zehnjähriger Exposition wiederholt werden

1.2.3 Ergänzungsuntersuchung

Nachuntersuchung/Nachgehende Untersuchung

In unklaren Fällen:

Röntgenuntersuchung der Nasennebenhöhlen

1.1.1.17. Schweißbrauche (G 39)

1.2.2 Spezielle Untersuchung

Erstuntersuchung

Röntgenaufnahme des Thorax (Großformat mit Hartstrahltechnik p.a.-Strahlengang) bzw. Berücksichtigung eines derartigen Röntgenbildes nicht älter als 1 Jahr. Bei Verwendung digitaler Techniken müssen die Vorschriften der jeweils aktuellen Röntgenverordnung eingehalten werden.

Nachuntersuchung

Wie Erstuntersuchung. p.a.-Röntgenaufnahme des Thorax nach 6 Jahren; vorgezogene Röntgenuntersuchung bei spezieller Indikation.

1.1.1.18. Krebserzeugende und erbgutverändernde Gefahrstoffe – allgemein (G 40)

1.2.2 Spezielle Untersuchung

Erstuntersuchung

Nur wenn die Wirkungsweise des betreffenden krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffes dies erfordert (z. B. Benzo(a)pyren, Dichlordimethylether, Dieselmotor-Emissionen) oder im Einzelfall bei Auffälligkeiten in der Anamnese bzw. bei der Untersuchung:

- Röntgenaufnahme des Thorax im Groß- oder Mittelformat (nicht kleiner als 10 x 10 cm) bzw. Berücksichtigung eines Röntgenbefundes nicht älter als 1 Jahr.

1.1.1.19. Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung (G 42)

1.2.1 Allgemeine Untersuchung

Erstuntersuchung

Bei Bedarf bzw. Auffälligkeiten in der Anamnese und/oder der Untersuchung:

- Röntgenaufnahme des Thorax, bzw. Berücksichtigung eines Röntgenbefundes nicht älter als 12 Monate

Echinococcus spp.

5 Spezielle Untersuchung

- Oftmals sichere Diagnosestellung durch bildgebende Verfahren (Sonographie, Röntgenuntersuchung, Computertomographie).

Francisella tularensis

4 Krankheitsbild

- röntgenologisch peribronchiale Infiltrate; Bronchopneumonie, häufig Pleuraergüsse, vergrößerte Hiluslymphknoten,

Histoplasma capsulatum

4 Krankheitsbild

- ausgedehntes diffus fleckiges Infiltrat im Röntgenbild (Histoplasmom), vergrößerter Hilus; chronische Form vor allem bei Rauchern und bei Emphysem; Befall der Oberlappen dabei Fibrosierung und Kavernenbildung (tuberkuloseähnlich);

Mycobacterium tuberculosis-Komplex:**M. tuberculosis/M. bovis**

5 Spezielle Untersuchung

- Röntgen-Thorax p.a. nur bei medizinischer Indikation.

Mycoplasma pneumoniae

4 Krankheitsbild

- auffälligem Röntgenbefund: ausgedehnte, häufig peribronchiale Infiltrate

Pneumocystis carinii

4 Krankheitsbild

- röntgenologisch fehlende oder nur diskrete perihiläre Verdichtungen;

Tropheryma whipplei

5 Spezielle Untersuchung

- Röntgen (Magen-Darm- Passage)

1.1.1.20. Belastungen des Muskel- und Skelettsystems einschließlich Vibrationen (G 46)

Spezieller Teil**Erkrankungen durch Hand-Arm-Vibrationen**

1 Knochen- und Gelenkschäden der oberen Extremitäten (BK 2103)

1.5 Spezielle Untersuchung

Vibrationsbedingte Knochen- und Gelenkschäden entsprechen röntgenologisch dem allgemeinen Befund einer Arthrosis deformans bzw. Osteochondrosis dissecans. Bei entsprechendem Verdacht können zur frühzeitigen Diagnose von Mond- oder Kahnbeinschäden speziellere Untersuchungsverfahren erforderlich sein (Rö-Spezialaufnahmen, Knochenszintigramm oder MRT).

B) Allgemeine medizinische Untersuchungen**Strafprozessordnung (StPO)****§ 81a (StPO)**

(1) **Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden**, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere **körperliche Eingriffe**, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst **zu Untersuchungszwecken** vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist.

Sozialgesetzbuch I (SGB I)

§ 62 Untersuchungen (SGB I)

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, **soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen** und psychologischen **Untersuchungsmaßnahmen unterziehen**, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

Bundesbeamtengesetz (BBG)

§ 42 (BBG)

(1) Der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. **Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen** und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

§ 43 (BBG)

(1) Beantragt der Beamte, ihn nach § 42 Abs. 1 in den Ruhestand zu versetzen, **so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter auf Grund eines ärztlichen (§ 46a) Gutachtens** über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Amtspflichten zu erfüllen.

§ 45 (BBG)

(4) **Zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich (§ 46a) untersuchen zu lassen.** Der Beamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn er einen Antrag nach Absatz 2 zu stellen beabsichtigt.

Sozialgesetzbuch V (SGB V)

§ 275 Begutachtung und Beratung (SGB V)

(1) **Die Krankenkassen sind in den gesetzlich bestimmten Fällen oder wenn es nach Art, Schwere, Dauer oder Häufigkeit der Erkrankung oder nach dem Krankheitsverlauf erforderlich ist, verpflichtet,**

1. bei Erbringung von Leistungen, insbesondere zur Prüfung von Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistung, sowie bei Auffälligkeiten zur Prüfung der ordnungsgemäßen Abrechnung,
2. zur Einleitung von Leistungen zur Teilhabe, insbesondere zur Koordinierung der Leistungen und Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger nach den §§ 10 bis 12 des Neunten Buches, im Benehmen mit dem behandelnden Arzt,
3. bei Arbeitsunfähigkeit
 - a) zur Sicherung des Behandlungserfolgs, insbesondere zur Einleitung von Maßnahmen der Leistungsträger für die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, oder
 - b) zur Beseitigung von Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit **eine gutachterliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (Medizinischer Dienst) einzuholen.**

(1a) Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b sind insbesondere in Fällen anzunehmen, in denen

- a) Versicherte auffällig häufig oder auffällig häufig nur für kurze Dauer arbeitsunfähig sind oder der Beginn der Arbeitsunfähigkeit häufig auf einen Arbeitstag am Beginn oder am Ende einer Woche fällt oder
- b) die Arbeitsunfähigkeit von einem Arzt festgestellt worden ist, der durch die Häufigkeit der von ihm ausgestellten Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit auffällig geworden ist.

Die Prüfung hat unverzüglich nach Vorlage der ärztlichen Feststellung über die Arbeitsunfähigkeit zu erfolgen. Der Arbeitgeber kann verlangen, daß die Kranken-

kasse eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes zur Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit einholt. Die Krankenkasse kann von einer Beauftragung des Medizinischen Dienstes absehen, wenn sich die medizinischen Voraussetzungen der Arbeitsunfähigkeit eindeutig aus den der Krankenkasse vorliegenden ärztlichen Unterlagen ergeben.

(1b) Der Medizinische Dienst überprüft bei Vertragsärzten, die nach § 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 geprüft werden, stichprobenartig und zeitnah Feststellungen der Arbeitsunfähigkeit. Die in § 106 Abs. 2 Satz 4 genannten Vertragspartner vereinbaren das Nähere.

(1c) Bei Krankenhausbehandlung nach § 39 ist eine Prüfung nach Absatz 1 Nr. 1 zeitnah durchzuführen. Die Prüfung nach Satz 1 ist spätestens sechs Wochen nach Eingang der Abrechnung bei der Krankenkasse einzuleiten und durch den Medizinischen Dienst dem Krankenhaus anzuzeigen. Falls die Prüfung nicht zu einer Minderung des Abrechnungsbetrags führt, hat die Krankenkasse dem Krankenhaus eine Aufwandspauschale in Höhe von 100 Euro zu entrichten.

(2) Die Krankenkassen haben durch den Medizinischen Dienst prüfen zu lassen

1. die Notwendigkeit der Leistungen nach den §§ 23, 24, 40 und 41 unter Zugrundelegung eines ärztlichen Behandlungsplans in Stichproben vor Bewilligung und regelmäßig bei beantragter Verlängerung; der Spitzenverband Bund der Krankenkassen regelt in Richtlinien den Umfang und die Auswahl der Stichprobe und kann Ausnahmen zulassen, wenn Prüfungen nach Indikation und Personenkreis nicht notwendig erscheinen; dies gilt insbesondere für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Anschluß an eine Krankenhausbehandlung (Anschlußheilbehandlung),

Bundesärzteordnung (BÄO)

§ 4 Begutachtung und Beratung (BÄO)

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Approbationsordnung für Ärzte die Mindestanforderungen an das Studium der Medizin einschließlich der praktischen Ausbildung in Krankenhäusern und anderen geeigneten Einrichtungen der ärztlichen Krankenversorgung sowie das Nähere über die ärztliche Prüfung und über **die Approbation.**

Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO)

§ 39 Antrag auf Approbation (ÄApprO)

(1) Der Antrag auf die **Approbation** als Arzt ist an die zuständige Stelle des Landes zu richten, in dem der Antragsteller den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat. Dem Antrag sind beizufügen:

6. **eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist** und

(4) Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, **können an Stelle der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 genannten ärztlichen Bescheinigung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats vorlegen.** Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

Strafvollzugsgesetz (StrVollzG)

§ 5 Aufnahmeverfahren (StrVollzG)

(3) **Nach der Aufnahme wird der Gefangene alsbald ärztlich untersucht** und dem Leiter der Anstalt oder der Aufnahmeabteilung vorgestellt.

§ 56 Allgemeine Regeln (StrVollzG)

(1) **Für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen ist zu sorgen.** § 101 bleibt unberührt.

§ 101 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge (StrVollzG)

(1) **Medizinische Untersuchung und Behandlung** sowie Ernährung **sind zwangsweise nur bei** Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen **zulässig**; die Maßnahmen müssen für die Be-

teiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit des Gefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Vollzugsbehörde nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung des Gefangenen ausgegangen werden kann.

§ 178 (StrVollzG)

(1) Die §§ 94 bis **101 über den unmittelbaren Zwang gelten** nach Maßgabe der folgenden Absätze auch für Justizvollzugsbedienstete **außerhalb des Anwendungsbereichs des Strafvollzugsgesetzes** (§ 1).

Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

§ 60 Erfordernis der arbeitsmedizinischen Vorsorge (StrlSchV)

(1) Eine beruflich strahlenexponierte Person der Kategorie A darf im Kontrollbereich Aufgaben nur wahrnehmen, **wenn sie innerhalb eines Jahres vor Beginn der Aufgabenwahrnehmung von einem Arzt nach § 64 Abs. 1 Satz 1 untersucht worden ist** und dem Strahlenschutzverantwortlichen eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt, nach der der Aufgabenwahrnehmung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen.

(2) Eine beruflich strahlenexponierte Person der Kategorie A darf in der in Absatz 1 bezeichneten Weise nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Beurteilung oder Untersuchung nur Aufgaben weiter wahrnehmen, **wenn sie von einem Arzt nach § 64 Abs. 1 Satz 1 erneut beurteilt oder untersucht worden ist** und dem Strahlenschutzverantwortlichen eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt, dass gegen die Aufgabenwahrnehmung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

(4) Die **zuständige Behörde kann** in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für eine beruflich strahlenexponierte Person der Kategorie B **Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge anordnen**.

§ 62 Behördliche Entscheidung (StrlSchV)

(1) Hält der Strahlenschutzverantwortliche oder die beruflich strahlenexponierte Person die vom Arzt nach § 64 Abs. 1 Satz 1 in der Bescheinigung nach § 61 getroffene Beurteilung für unzutreffend, so kann die **Entscheidung der zuständigen Behörde** beantragt werden.

(2) Die **zuständige Behörde kann vor ihrer Entscheidung das Gutachten eines im Strahlenschutz fachkundigen Arztes einholen**. Die Kosten des ärztlichen Gutachtens sind vom Strahlenschutzverantwortlichen zu tragen.

§ 63 Besondere arbeitsmedizinische Vorsorge (StrlSchV)

(1) Hat eine Person durch eine Strahlenexposition nach § 58 oder § 59 oder aufgrund anderer außergewöhnlicher Umstände Strahlenexpositionen erhalten, die im Kalenderjahr die effektive Dosis von 50 Millisievert oder die Organdosis von 150 Millisievert für die Augenlinse oder von 500 Millisievert für die Haut, die Hände, die Unterarme, die Füße oder Knöchel überschreiten, **ist dafür zu sorgen, dass sie unverzüglich einem Arzt nach § 64 Abs. 1 Satz 1 vorgestellt wird**.

(3) Nach Beendigung der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 2 ist dafür zu sorgen, dass die **besondere arbeitsmedizinische Vorsorge so lange fortgesetzt wird, wie es der Arzt nach § 64 Abs. 1 Satz 1 zum Schutz der Gesundheit der beruflich strahlenexponierten Person für erforderlich erachtet**.

Röntgenverordnung (RöV)

§ 37 Erfordernis der arbeitsmedizinischen Vorsorge (RöV)

(1) Eine beruflich strahlenexponierte Person der Kategorie A darf im Kontrollbereich Aufgaben nur wahrnehmen, **wenn sie innerhalb eines Jahres vor Beginn der Aufgabenwahrnehmung von einem Arzt nach § 41 Abs. 1 Satz 1 untersucht worden ist** und dem Strahlenschutzverantwortlichen eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt, nach der der Aufgabenwahrnehmung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen.

(2) Eine beruflich strahlenexponierte Person der Kategorie A darf nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Beurteilung oder Untersuchung im Kontrollbereich Aufgaben nur weiter wahrnehmen, **wenn sie von einem Arzt nach § 41 Abs. 1 Satz 1 erneut untersucht oder beurteilt worden ist** und dem Strahlenschutzverantwortlichen eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt, dass gegen die weitere Aufgabenwahrnehmung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

(4) Die **zuständige Behörde kann** unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für eine beruflich strahlenexponierte Person der Kategorie B **Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge anordnen**.

(5) Die **zuständige Behörde kann anordnen**, dass die in § 31a Abs. 3 genannten nicht beruflich strahlenexponierten Personen **sich von einem Arzt nach § 41 Abs. 1 Satz 1 untersuchen lassen**.

(6) Personen, die nach den Absätzen 1 bis 5 der arbeitsmedizinischen Vorsorge unterliegen, **haben die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen zu dulden**.

§ 39 Behördliche Entscheidung (RöV)

(1) Hält der Strahlenschutzverantwortliche oder die beruflich strahlenexponierte Person die vom Arzt nach § 41 Abs. 1 Satz 1 in der Bescheinigung nach § 38 getroffene Beurteilung für unzutreffend, so kann die **Entscheidung der zuständigen Behörde** beantragt werden.

(2) Die **zuständige Behörde kann** vor ihrer Entscheidung das **Gutachten eines Arztes einholen**, der über die für arbeitsmedizinische Vorsorge strahlenexponierter Personen erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügt. Die Kosten des ärztlichen Gutachtens sind vom Strahlenschutzverantwortlichen zu tragen.

§ 40 Besondere arbeitsmedizinische Vorsorge (RöV)

(1) Hat eine Person auf Grund außergewöhnlicher Umstände eine Strahlenexposition erhalten, die im Kalenderjahr die effektive Dosis von 50 Millisievert oder die Organdosis von 150 Millisievert für die Augenlinse oder von 500 Millisievert für die Haut, die Hände, die Unterarme, die Füße oder Knöchel überschreitet, **so ist dafür zu sorgen, dass sie unverzüglich einem Arzt nach § 41 Abs. 1 Satz 1 vorgestellt und der zuständigen Behörde der Sachverhalt unverzüglich mitgeteilt wird**.

(3) Nach Beendigung der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 2 ist dafür zu sorgen, dass **die besondere arbeitsmedizinische Vorsorge so lange fortgesetzt wird, wie es der Arzt nach § 41 Abs. 1 Satz 1 zum Schutz der Gesundheit der beruflich strahlenexponierten Person für erforderlich erachtet**.

(4) Personen, die der besonderen arbeitsmedizinischen Vorsorge nach Absatz 1 oder 3 unterliegen, **haben die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen zu dulden**.

Zivildienstgesetz (ZDG)

§ 39 Ärztliche Untersuchung (ZDG)

(1) Der anerkannte **Kriegsdienstverweigerer ist ärztlich zu untersuchen**

1. vor der Einberufung, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht zivildienstfähig oder vorübergehend nicht zivildienstfähig ist; dies ist anzunehmen, wenn er wegen vorübergehender Zivildienstunfähigkeit vom Zivildienst zurückgestellt war und auf seinen Antrag, wenn seine Verfügbarkeit nicht innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Einberufung festgestellt worden ist;
2. unverzüglich nach Dienstantritt;
3. während des Zivildienstes, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er
 - a) nicht zivildienstfähig oder vorübergehend nicht zivildienstfähig geworden ist oder
 - b) eine Zivildienstbeschädigung erlitten hat;
4. vor der Entlassung, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er eine Zivildienstbeschädigung erlitten hat oder wenn er es beantragt.

(2) Der anerkannte Kriegsdienstverweigerer **hat sich zu einer angeordneten Untersuchung vorzustellen und diese zu dulden**; § 23a gilt entsprechend. **Ärztliche Untersuchungsmaßnahmen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten oder mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Dienstpflichtigen verbunden sind, dürfen nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden. Darunter fallen nicht einfache ärztliche Maßnahmen wie** Blutentnahme aus dem Ohrläppchen, dem Finger oder einer Blutader **oder eine röntgenologische Untersuchung.**

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

§ 32 Erstuntersuchung (JArbSchG)

- (1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn
1. er **innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung)** und
 2. dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für eine nur geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind.

§ 33 Erste Nachuntersuchung (JArbSchG)

- (1) Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, **daß der Jugendliche nachuntersucht wor-**

den ist (erste Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 vorzulegen hat, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.

Sozialgesetzbuch X (SGB X)

§ 96 Ärztliche Untersuchungen, psychologische Eignungsuntersuchungen (SGB X)

(1) Veranlasst **ein Leistungsträger eine ärztliche Untersuchungsmaßnahme** oder eine psychologische Eignungsuntersuchungsmaßnahme, **um festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Sozialleistung vorliegen**, sollen die Untersuchungen in der Art und Weise vorgenommen und deren Ergebnisse so festgehalten werden, dass sie auch bei der Prüfung der Voraussetzungen anderer Sozialleistungen verwendet werden können. **Der Umfang der Untersuchungsmaßnahme richtet sich nach der Aufgabe, die der Leistungsträger, der die Untersuchung veranlasst hat, zu erfüllen hat.** Die Untersuchungsbefunde sollen bei der Feststellung, ob die Voraussetzungen einer anderen Sozialleistung vorliegen, verwertet werden.

(2) **Durch Vereinbarungen haben die Leistungsträger sicherzustellen, dass Untersuchungen unterbleiben, soweit bereits verwertbare Untersuchungsergebnisse vorliegen.** Für den Einzelfall sowie nach Möglichkeit für eine Vielzahl von Fällen haben die Leistungsträger zu vereinbaren, dass bei der Begutachtung der Voraussetzungen von Sozialleistungen die Untersuchungen nach einheitlichen und vergleichbaren Grundlagen, Maßstäben und Verfahren vorgenommen und die Ergebnisse der Untersuchungen festgehalten werden. **Sie können darüber hinaus vereinbaren, dass sich der Umfang der Untersuchungsmaßnahme nach den Aufgaben der beteiligten Leistungsträger richtet; soweit die Untersuchungsmaßnahme hierdurch erweitert ist, ist die Zustimmung des Betroffenen erforderlich.**

Transplantationsgesetz (TPG)

§ 16a Verordnungsermächtigung (TPG)

Das Bundesministerium für Gesundheit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der Bundesärztekammer und weiterer Sachverständiger die **Anforderungen an Qualität und Sicherheit der Entnahme von Geweben und deren Übertragung regeln**, sofern dies zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder zur Risikovorsorge erforderlich ist. In der Rechtsverordnung kann insbesondere das Nähere zu den Anforderungen an

1. die Entnahme und Übertragung von Geweben einschließlich ihrer Dokumentation und an den Schutz der dokumentierten Daten,
2. die ärztliche Beurteilung der medizinischen Eignung als Gewebespende,
3. die Untersuchung der Gewebespende,

geregelt werden. [... ..]

TPG – Gewebeverordnung (TPG-GewV)

§ 3 Anforderungen an die ärztliche Beurteilung der medizinischen Eignung des Spenders (TPG-GewV)

(1) Die ärztliche Beurteilung zur medizinischen Eignung des toten Spenders nach § 8d Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Transplantationsgesetzes beruht auf der Risikobewertung in Bezug auf die jeweilige Verwendung und der Art des Gewebes. Dabei sind die in Anlage 1 Nr. 1 genannten Anforderungen zu beachten. Der Spender ist von der Spende auszuschließen, wenn einer der in Anlage 1 Nr. 2 genannten Ausschlussgründe erfüllt ist, sofern nicht im Einzelfall aus medizinischen Gründen und aufgrund einer Risikobewertung durch einen Arzt hiervon abgewichen wird.

(2) **Für die ärztliche Beurteilung des lebenden Spenders von Gewebe mit Ausnahme von Keimzellen gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in Anlage 2 genannten Anforderungen zu beachten sind.**

Anlage 2

Anforderungen an die ärztliche Beurteilung der medizinischen Eignung des lebenden Spenders nach § 3 Abs. 2 (TPG-GewV)

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 517)

1. Spenderevaluierung (bei Gewebe zur Übertragung auf andere)

- c) **Darüber hinaus kann eine körperliche Untersuchung durchgeführt** werden, um Anzeichen zu erkennen, die bereits als solche für den Ausschluss des Spenders ausreichen oder die aufgrund der medizinischen und persönlichen Vorgeschichte des Spenders überprüft werden müssen.

2. Auswahl- und Ausschlussgründe

b) Gewebe zur Übertragung auf andere

- bb) **Die Entnahmeeinrichtung hat auf der Grundlage der Art der zu spendenden Gewebe**, zusammen mit dem körperlichen Zustand des Spenders, der Anamnese und **den Ergebnissen der klinischen Untersuchungen und Laboruntersuchungen zur Ermittlung des Gesundheitszustands des Spenders** die medizinischen Auswahlgründe zu bestimmen.

[... ..]

Wehrpflichtgesetz (WPfIG)

§ 17 Durchführung der Musterung (WPfIG)

(4) **Die Wehrpflichtigen sind vor der Musterungsentscheidung auf ihre geistige und körperliche Tauglichkeit eingehend ärztlich zu untersuchen; sie haben sich dieser Untersuchung zu unterziehen.** Dabei sind solche Untersuchungen vorzunehmen, die nach dem Stand der ärztlichen Wissenschaft für die Beurteilung der Tauglichkeit des Wehrpflichtigen für den Wehrdienst notwendig und im Rahmen einer Reihenuntersuchung durchführbar sind. **Die Kreiswehrrersatzämter können eine nochmalige Untersuchung durch einen anderen Arzt anordnen.**

(6) Ärztliche Untersuchungsmaßnahmen, die einer ärztlichen Behandlung oder einer Operation im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 6 des Soldatengesetzes gleichkommen, dürfen nicht ohne Zu-

stimmung des Wehrpflichtigen vorgenommen werden. **Nicht als ärztliche Behandlung oder als Operation und nicht als Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit gelten** einfache ärztliche Maßnahmen, wie Blutentnahmen aus dem Ohrläppchen, dem Finger oder einer Blutader oder **eine röntgenologische Untersuchung**.

(10) Bleibt der Wehrpflichtige der Musterung unentschuldigt fern und scheitert eine polizeiliche Vorführung oder verspricht diese keinen Erfolg, ist nach Aktenlage zu entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn sich der Wehrpflichtige nicht untersuchen lässt.

Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

§ 32 (LuftVG)

(1) **Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erlässt** mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes und von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft **notwendigen Rechtsverordnungen** über

4. den Kreis der Personen (ausgenommen Personal für die Flugsicherung), die einer Erlaubnis nach diesem Gesetz bedürfen, einschließlich der Ausbilder und die **Anforderungen an die Befähigung und Eignung dieser Personen**, sowie das Verfahren zur Erlangung der Erlaubnisse und Berechtigungen und deren Entziehung oder Beschränkung,

[... ..]

(4) **Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erlässt ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen** über

4. **die Anforderungen an die Befähigung und Eignung des nach diesem Gesetz erlaubnispflichtigen Personals für die Flugsicherung und seiner Ausbilder**, die Art, den Umfang und die fachlichen Voraussetzungen der Erlaubnisse sowie das Verfahren zur Erlangung der Erlaubnisse und Berechtigungen und deren Rücknahme und Widerruf oder Beschränkung;

Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)

§ 20 Erlaubnispflichtiges Personal (LuftVZO)

(1) Das erlaubnispflichtige Personal im Sinne des § 4 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes umfasst:

1. Flugzeugführer,
2. Führer von Hubschraubern,
3. Flugingenieure,
4. Flugtechniker auf Hubschraubern der Polizeien des Bundes und der Länder,
5. Luftschiffführer,
6. Segelflugzeugführer,
7. Freiballonführer,
8. Luftsportgeräteführer.

(2) Die fachlichen Voraussetzungen und Prüfungen für den Erwerb von Lizenzen, deren Umfang einschließlich Berechtigungen, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung sowie sonstige Bedingungen für die Ausbildung der mit einer Lizenz oder Berechtigung verbundenen Rechte richten sich nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal sowie

1. für Privatflugzeugführer, Berufsflugzeugführer und Verkehrsflugzeugführer nach der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Bundesanzeiger bekannt gemachten Fassung der Bestimmungen über die Lizenzierung von Piloten von Flugzeugen (JAR-FCL 1 deutsch) vom 15. April 2003 (BAnz. Nr. 80a vom 29. April 2003),
 2. für Privathubschrauberführer, Berufshubschrauberführer und Verkehrshubschrauberführer nach der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Bundesanzeiger bekannt gemachten Fassung der Bestimmungen über die Lizenzierung von Piloten von Hubschraubern (JAR-FCL 2 deutsch) vom 15. April 2003 (BAnz. Nr. 80b vom 29. April 2003),
 3. für Flugingenieure nach der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Bundesanzeiger bekannt gemachten Fassung der Bestimmungen über die Lizenzierung von Flugingenieuren (JAR-FCL 4 deutsch) vom 15. April 2003 (BAnz. Nr. 81b vom 30. April 2003),
- [... ..]

Die Anforderungen an die Tauglichkeit für das in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannte Luftfahrtpersonal richtet sich nach der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Bundesanzeiger bekannt gemachten Fassung der Bestimmungen über die Anforderungen an die Tauglichkeit (JAR-FCL 3 deutsch) vom 27. März 2007 (BAnz. Nr. 94a vom 23. Mai 2007).

(6) Das **Luftfahrt-Bundesamt wird ermächtigt**, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs notwendig ist, durch **Rechtsverordnungen die Einzelheiten zu regeln**, die zur Durchführung

1. der in dieser Verordnung enthaltenen **Anforderungen nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Luftverkehrsgesetzes**,
2. der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Bundesanzeiger bekannt gemachten Fassung der Bestimmungen über **Anforderungen an die Tauglichkeit** (JAR-FCL 3 deutsch), die Lizenzierung von Piloten von Flugzeugen (JAR-FCL 1 deutsch), von Piloten von Hubschraubern (JAR-FCL 2 deutsch) und von Flugingenieuren (JAR-FCL 4 deutsch) sowie nach den dieses Luftfahrtpersonal betreffenden Vorschriften der Verordnung über Luftfahrtpersonal erforderlich sind. [... ..]

Erste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (1.DVLuftVZO)

§ 4 Flugmedizinischer Sachverständiger (AME) (1.DVLuftVZO)

(4) Flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen

- b) **Bei der Erstuntersuchung, der Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchung sowie der erweiterten Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchung sind** neben den Regelungen von JAR-FCL 3 die erforderlichen Spezialuntersuchungen gemäß § 4 Absatz 6b und Anlage 13 **zu beachten**.
- c) Ein flugmedizinischer Sachverständiger hat Bewerber um ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis persönlich in Augenschein zu nehmen. **Die allgemeinen körperlichen Untersuchungen im Rahmen jeder Tauglichkeitsuntersuchung dürfen nur vom flugmedizinischen Sachverständigen persönlich vorgenommen werden. Flugmedizinische Sachverständige für die Erteilung von Tauglichkeitszeugnissen**

der Klasse 2 können Teiluntersuchungen gemäß Nr. 2 Buchstabe b der Anlage 6 in höchstens drei der genannten Fachgebiete durch andere Fachärzte durchführen lassen. Flugmedizinische Sachverständige für die Erteilung von Tauglichkeitszeugnissen der Klasse 1 können Teiluntersuchungen gemäß Nr. 2 Buchstabe b der Anlage 7 in höchstens drei der genannten Fachgebiete durch andere Fachärzte durchführen lassen. Der flugmedizinische Sachverständige hat hierzu eine vertragliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Facharzt zu treffen. **Dieser wird im Rahmen der Untersuchungsstelle als selbständiger Arzt tätig und berichtet dem flugmedizinischen Sachverständigen über die von ihm ermittelten Ergebnisse und erhobenen Befunde der Untersuchungen von Bewerbern um ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis** in schriftlicher Form. **Die Beurteilung** der durch einen vertraglich gebundenen Facharzt erhobenen Ergebnisse und Befunde bezüglich der Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Bewerbers um ein Tauglichkeitszeugnis **obliegt ausschließlich dem flugmedizinischen Sachverständigen.** Lässt ein flugmedizinischer Sachverständiger Teiluntersuchungen durch vertraglich gebundene Fachärzte durchführen, muss sichergestellt sein, dass sich zeitliche Verzögerungen in der Tauglichkeitsfeststellung von Luftfahrtpersonal in zumutbaren Grenzen halten. Die technische Ausstattung der Arbeitsstätten der vertraglich gebundenen Fachärzte gilt als Ausstattung der Untersuchungsstelle des flugmedizinischen Sachverständigen.

- e) Die Voraussetzungen für **Tauglichkeitsuntersuchungen zum Zweck der Verlängerung oder Erneuerung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses** sind außer in Fällen, die ein anderes Verfahren vorsehen, mit den Voraussetzungen für die Erstuntersuchung der beantragten Tauglichkeitsklasse identisch (siehe JAR-FCL 3 sowie § 4 Abs. 6b und Anlage 13). [... ..]

Bundeswehrvollzugsordnung (BwVollzO)

§ 7 Ärztliche Untersuchung vor Beginn des Vollzugs (BwVollzO)

Der Disziplinarvorgesetzte veranlaßt vor Beginn des Vollzugs eine ärztliche Untersuchung, wenn ihm Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, daß der Gesundheitszustand des Soldaten den Vollzug nicht zuläßt. Ist der Soldat nicht vollzugstauglich, so hat [... ..]

Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

(1) Ziel der Verordnung ist es, durch Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten frühzeitig zu erkennen und zu verhüten. Arbeitsmedizinische Vorsorge soll zugleich einen Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes leisten.

(2) Diese Verordnung gilt für die arbeitsmedizinische Vorsorge im Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes.

[Verordnungen wie z.B. die GefahrstoffV oder die GenTSV verweisen in bezug auf die arbeitsmedizinische Vorsorge auf die Regelungen der ArbMedVV]

§ 2 Begriffsbestimmungen

(2) Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen dienen der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht. (...)

(3) Pflichtuntersuchungen sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten zu veranlassen sind.

(4) Angebotsuntersuchungen sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten anzubieten sind.

(5) Wunschuntersuchungen sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die der Arbeitgeber den Beschäftigten nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen hat.

(6) Entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Durchführung sind

1. Erstuntersuchungen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vor Aufnahme einer bestimmten Tätigkeit,
2. Nachuntersuchungen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen während einer bestimmten Tätigkeit oder anlässlich ihrer Beendigung,
3. nachgehende Untersuchungen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können.

§ 4 Pflichtuntersuchungen

(1) Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe des Anhangs Pflichtuntersuchungen der Beschäftigten zu veranlassen. Pflichtuntersuchungen nach Satz 1 müssen als Erstuntersuchung und als Nachuntersuchungen in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.

[Fundstelle des Anhangs: BGI. I 2008, 2771 – 2775]

§ 5 Angebotsuntersuchungen

(1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten Angebotsuntersuchungen nach Maßgabe des Anhangs anzubieten. Angebotsuntersuchungen nach Satz 1 müssen als Erstuntersuchung und anschließend als Nachuntersuchungen in regelmäßigen Abständen angeboten werden.

(3) Der Arbeitgeber hat Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten nach Maßgabe des Anhangs nachgehende Untersuchungen anzubieten.

[Fundstelle des Anhangs: BGI. I 2008, 2771 – 2775]

§ 7 Anforderungen an den Arzt oder die Ärztin

(1) Unbeschadet anderer Bestimmungen im Anhang für einzelne Untersuchungsanlässe muss der Arzt oder die Ärztin berechtigt sein, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen. Er oder sie darf selbst keine Arbeitgeberfunktion gegenüber den zu untersuchenden Beschäftigten ausüben. **Verfügt der Arzt oder die Ärztin nach Satz 1 für bestimmte Untersuchungen nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse oder die speziellen Anerkennungen oder Ausrüstungen, so hat er oder sie Ärzte oder Ärztinnen hinzuzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen.**

[... ..]